



Räuberischer Diebstahl (§ 252)

I. Objektiver Tatbestand

1. Vortat

- = bei Begehung eines Diebstahls.
- Aber auch Raub, da darin § 242 enthalten ist.
- Die Vortat muss vollendet (Versuch reicht nicht!) und darf noch nicht beendet sein.
- **Problem:** Wer kann Täter von § 252 sein? Laut BGH nur, wer an der Vortat als Mittäter gem. § 25 Abs.2 beteiligt war (also nicht Gehilfen, Anstifter oder gänzlich Unbeteiligte!) oder wer zum Zeitpunkt der Gewalt-/Drohungsanwendung selbst im Besitz der Beute war (so BGH NStZ 2015, 276: <http://openjur.de/u/746987.html>). Ein Großteil der Rechtslehre beschränkt dagegen eine Strafbarkeit wegen § 252 auf Mittäter der Vortat – und lehnt § 252 ab, wenn jemand z.B. nur Gehilfe der Vortat war, sich aber zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung im (Mit-)Besitz der Beute befindet (vgl.: Wessels/Hillenkamp BT 2, Rn. 373; Kindhäuser LPK § 252, Rn. 17).

2. auf frischer Tat

- = bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung.
- Kann problematisch sein in der Phase zwischen Voll- und Beendigung. In dieser Phase ist § 252 möglich, aber nur solange ein naher räumlich-zeitlicher Zusammenhang zur Vortat vorliegt! Z.B.: verfolgter Dieb muss noch in der Nähe des Tatortes Gewalt anwenden. Nicht ausreichend: erst nach 30minütiger Verfolgung.

3. betroffen

- = jedes räumlich-zeitliche Zusammentreffen mit dem Täter.
- Irgendeine (auch tatunbeteiligte) Person kann den Täter antreffen.
- Nach hM ist nicht nötig, dass der Antreffende den Täter wahrnimmt oder dessen Vortat bemerkt hat (a.A.: Wessels/Hillenkamp BT 2, Rn. 368).

4. Nötigungsmittel

a) Gewalt gegen die Person

= jede nicht ganz unerhebliche körperliche Zwangswirkung durch Kraftentfaltung oder

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib/Leben

Drohung = In Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder zumindest zu haben vorgibt.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. „...um sich im Besitz des gestohlenen Gutes...“ (Beutesicherungsabsicht)

= wenn Täter die Entziehung seines gerade erlangten Gewahrsams zu Gunsten des Bestohlenen unbedingt verhindern will.

- Entziehung des Gewahrsams muss nach Vorstellung des Täters gegenwärtig sein oder unmittelbar bevorstehen. Diese Absicht muss nicht das alleinige Motiv des Handelns für den Täter sein.
- Absicht einer *anderen* (dritten) Person, den Besitz der Beute zu erhalten, reicht nicht aus.
- Verhinderung einer IDF reicht nicht als Absicht aus (BGHSt 9, 162).

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Qualifikationen => §§ 250 ff. ! („...ist gleich einem Räuber...“)

=> alle Qualifikationen des Raubes sind anwendbar (und ggf. hier zu prüfen).

Lesetipps für das Selbststudium:

- BGH 5 StR 395/14 (8.10.2014): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/14/5-395-14.php?referer=db>
- Fallbearbeitung: Heinrich u.a.: Der Schlafwagen-Fall:
http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/famos_1013.pdf?id=95758